

Pädagogische Briefe aus Kantonen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **21 (1914)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

zu besichtigen und zwar im Anschlusse an die Behandlung des einschlägigen Geschichtsstoffes. Von der direkten Anschauung auszugehen, wäre auch hier verfehlt, weil das Verständnis für die interessantesten Objekte noch nicht vorhanden wäre. Die wenigen Reste der Stadtmauer und das Karlstor lassen noch einen Blick tun in die frühern Verteidigungsmaßregeln der Stadt.

Die Burgen und Ruinen in unserer Gegend bieten willkommenen Vergleichstoff, wenn wir in der Geschichte der ersten Eidgenossen von den Vögten sprechen. (Fortf. folgt.)

Pädagogische Briefe aus Kantonen.

1. **Thurgau.** T. Aus der Kanzlei des Erziehungsdepartements sind vor einiger Zeit der Erziehungsbericht und die Zusammenstellung der Konferenzarbeiten versandt worden. Der erstere ist zwar kein so raffiges Produkt, wie der Schulbericht von Innerrhoden, immerhin enthält er auch zahlreiche Winke. Besonders deutlich redet der Referent der Sekundarschulinspektoren und macht Aussetzungen, die nicht mißverstanden werden können. Die Sekundarlehrer fanden den Tabak denn auch zu scharf und nahmen an ihrer Konferenz Stellung gegen die geübte Kritik.

Es gibt in unserm Kanton eine Anzahl jüngere Lehrer, welche den Wert der Konferenzen nicht allzu hoch einschätzen. In der Th. Z. hat einmal ein Korrespondent aus jenen Kreisen von der Synode behauptet, sie dresche leeres Stroh. Die Bezirkskonferenz Arbon hat letztes Frühjahr beschlossen, inskünftig die beiden obligatorischen Versammlungen auf den schulfreien Samstag Nachmittag zu verlegen. Sie sagt mit dieser Beschlussesfassung auch, daß ein Schultag höher einzuwerten sei als eine Konferenz. Zugegeben, daß nicht jede Tagung Außerordentliches bietet, so muß anderseits doch betont werden, daß in den Verhandlungen viel geistige Arbeit aus allen Wissensgebieten steckt und daneben gar manche Anregung für die Berufstätigkeit mit nach Hause genommen wird. Dies sagt uns der Konferenzbericht Jahr für Jahr.

In Romanshorn trat Schulinspektor Dr. Hagenbüchli von seinem Amte zurück, das er seit einer Reihe von Jahren für den halben Bezirk Arbon versehen. Wir geben hier dem Wunsche Raum, daß sein Nachfolger auch wieder ein Katholik sein möge. Diese numerisch schwache Minderheitsvertretung im Inspektorenkollegium dürfte allerwenigstens beibehalten oder dann vermehrt werden.

2. **Besoldungsbewegung der soloth. Bezirkslehrer.** Am

4. Januar tagte in Solothurn eine außerordentliche Versammlung der soloth. Bezirkslehrer zur Beratung der Besoldungsfrage. Die neue Vorlage soll nach dem einstimmig gefaßten Beschlusse mit dem Beamtenbesoldungsgesetz verschmolzen werden, wie auch das Begehren der Geistlichkeit darin Berücksichtigung finden soll. Mit diesem Dreigespann Staatsbeamte, Geistliche und Bezirkslehrer wird die Vorlage ohne Zweifel die Volksabstimmung glücklich durchsegeln. Sicher ist es politische Klugheit, diese 3 Kategorien an dem Entwurfe zu interessieren; denn wenn nur eine derselben die Führung der Opposition übernehme, würden sich alle offenen und versteckten Feinde des Gesetzes an ihre Rockschöße hängen. Man kennt das aus Erfahrung.

Dadurch, daß die Bezirkslehrer ihre Forderungen im Beamtenbesoldungsgesetz unterbringen, müssen sie auch alles vermeiden, was zu ihrem Falle führen oder diesen Verdacht nur erwecken könnte. Daraus erklären sich die sehr bescheidenen Forderungen, die von der Versammlung aufgestellt wurden und der vorbereitenden Kommission für das Beamtenbesoldungsgesetz eingereicht werden sollen. Sie lauten im wesentlichen:

1. Der Grundgehalt eines soloth. Bezirkslehrers beträgt ab 1. Jan. 1914 Fr. 3000. Er steigt mit 1. Jan. 1916 um Fr. 100 und mit 1. Jan. 1918 um weitere 100 Fr., total auf Fr. 3200.

Die Leistung des Staates an diesen Grundgehalt kann nach zwei Möglichkeiten geregelt werden, entweder:

Der Anteil des Staates an diesen gesetzl. Grundgehalt beträgt Fr. 2200 und steigt mit dem 1. Jan. 1918 auf Fr. 2400. Dieser erhöhte Beitrag von Fr. 2400 kann indessen an Bezirksschulkreise mit hoher finanzieller Belastung resp. mit geringerer finanzieller Leistungsfähigkeit durch den Reg.-Rat schon früher zugesprochen werden, oder:

An den gesetzl. Grundgehalt leistet der Staat 75 %. Der Kommission bleibt es vorbehalten, welcher der beiden Nachträge sie in das Gesetz aufnehmen will.

2. Der Staat entrichtet außerdem folgende nach Dienstalter abgestufte Besoldungszulagen: Zulage nach je 3 Jahren Fr. 100 bis zum Maximum von Fr. 600 nach 18 Dienstjahren. Die Lehrtätigkeit an öffentliche Schweizer Schulen ist anzunehmen.

Diese beiden Forderungen bedeuten insofern eine Besserstellung als gegenwärtig noch 1 Gemeinde nur 2500 Fr., 6 Gemeinden Fr. 2700, 1 Gemeinde 2750, 5 Gemeinden Fr. 2800 und 1 Gemeinde Fr. 2900 Grundgehalt bezahlen, während 4 Gemeinden heute schon Fr. 3000, 2 Gemeinden Fr. 3100, 1 Gemeinde Fr. 3200 und 1 Gemeinde Fr. 3060

bezahlen. Auch betragen die Besoldungszulagen des Staates gegenwärtig nur nach je 4 Jahren Fr. 100 bis zum Maximum von Fr. 500 nach 20 Jahren.

Da diese beiden Forderungen betreffs Grundgehalt und Besoldungszulage die äußerste Grenze des Nachgebens von Seite der Bezirkslehrerschaft bedeuten, müssen sie unter allen Umständen durchgesetzt werden. Hier kann nicht gemarktet werden. Anders verhält es sich mit 3 weiteren Anträgen (3., 4. u. 5.), die der vorbereitenden Kommission mehr zur Erwägung übermittelt werden sollen. Sie betreffen zum Teil alte Postulate, gehören aber ihrer Natur nach nicht in eine Besoldungsvorlage. Es sind:

3. An die unentgeltlich zu verabsolgendenden obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat Beiträge bis auf 50 %, ebenso an die Ausgaben für fakul. Unterricht.

4. An die den gesetzlichen Grundgehalt übersteigenden örtlichen Zulagen leistet der Staat Beiträge nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bezirks-Schulkreise bis auf 33 $\frac{1}{3}$ %.

5. Der Staat gewährt überdies Lehrern mit mehr als 30 Dienstjahren Rücktrittsgelalte in der Höhe derer der Bezirks-Schulkreise, jedoch nur soweit, daß sämtliche Beiträge mit Einschluß der Pension der Rothstiftung nicht mehr als 80 % der gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und Zulagen) betragen. Die Berechtigung zum Bezuge des staatlichen Rücktrittsgelaltes schließt die Mitgliedschaft der Rothstiftung in sich.

Wir hoffen, bei der Mäßigung, die sich im Begehren der Bezirkslehrer nach finanzieller Besserstellung zeigt, und da dadurch das Beamtenbesoldungsgesetz nur mit Fr. 1800 belastet wird, werden die maßgebenden Instanzen mit aller Kraft dafür einstehen. Es ist dies nicht nur ein Akt der Billigkeit, sondern noch mehr der Klugheit. — p —

3. In Nummer 1 brachte „Hecuba“ wertvolle Mitteilungen aus **Graubünden**. Heute bringen wir noch die anderen Beschlüsse, die der Einsendung gedruckt beilagen und die bei gleicher Tagung gefaßt wurden und die gleich den bereits angetönten in Kraft treten, sofern nicht $\frac{1}{4}$ aller Sektionen binnen zwei Monaten Urabstimmung verlangen. Sie lauten:

II. In der Frage der Haftpflichtversicherung beschließt die Versammlung, einstweilen eine zuwartende Stellung einzunehmen.

III. Die Rentenberechnung der Wechselseitigen Hilfskasse.

Die Delegiertenversammlung tritt auf die nochmalige Behandlung

des seinerzeit den Behörden eingereichten Statutenentwurfes für die Lehrerpensionskasse nicht ein, damit keine weitere Verzögerung in der Erledigung der Angelegenheit eintrete; dagegen wird die Diskussion in dem Sinne zugelassen, daß Wünsche einzelner Mitglieder kundgegeben werden können und der Vorstand in einer in Aussicht stehenden Konferenz mit dem Erziehungsdepartement und der Verwaltungskommission der Lehrerbildungskasse dieselben anbringen soll, worauf auch gewünscht wurde, daß die Lehrerschaft nicht mit nochmaligen Nachzahlungen belastet werde.

IV. Die Delegiertenversammlung erteilt dem Vorstand Decharge betreffs Gewährung eines Kredites von 50 Fr. an die Arbeitsschulkommission für eine Studienreise 1913 und bewilligt der Arbeitsschulkommission einen Kredit in gleicher Höhe auch für 1914.

V. Allgemeine Umfrage.

Die Kreislehrerkonferenz Jlanz stellt den Antrag:

Die Delegiertenversammlung in Disentis spricht die Hoffnung aus, daß die hohe Regierung dem von der Lehrerschaft seinerzeit eingereichten Gesuche um Regelung der Anstellungsverhältnisse in tunlichster Bälde entspreche und mit einer bezüglichen Botschaft an den hochlöbl. Großen Rat gelangen werde.

Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben.

VI. Die Versammlung beschließt, 1914 in Chur zu tagen.

Literatur.

P. Gregor Molitor, *Die diatonisch-rhythmische Harmonisation der gregorianischen Choralmelodien*. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. (Geb. 3 Mk., geb. 4 Mk.)

Interessenten und Freunde der kath. Kirchenmusik seien auf das vor kurzem erschienene Werk nachdrücklichst aufmerksam gemacht. Jahrzehntelange Praxis und überreiche Erfahrung befähigen und berechtigen den Verfasser, den Stiftsorganisten des berühmten Klosters Beuron und Direktor der dortigen Kirchenmusikschule, wie nicht schnell einen zweiten dazu, ein Lehrbuch über Choralharmonisation zu schreiben. Es ist denn auch ein ganz gediegenes Buch geworden, voll von praktischen Winken und Anregungen, gründlich und klar, ein ebenbürtiges Seitenstück zu P. Dominik Johners bestbekanntester und weitverbreiteter „Neue Schule des Choralgesangs“, dem modernen „Magister choralis“.

P. Molitors Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält die Elementarlehre der Choralbegleitung und ist versehen mit praktischen Beispielen und Übungsaufgaben. Der zweite Teil will höher hinaufführen zu jener kunstvolleren Begleitung, bei der auch der Rhythmus der Melodien, dieses Lebenselement des Choralgesangs, in der Harmonisation zur Geltung kommt. Vorausgesetzt wird hier allerdings eine gründliche Kenntnis der Rhythmuslehre des Choralgesangs, wie sie etwa obenerwähnte Choralerschule von P. Johner vermittelt.

Auf Grund seines zweiten Teiles wendet sich das Werk nicht so sehr an